

Amtliche Kundmachung

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE

Auf der Grundlage von Art. 26 des Baugesetzes, LGBl. 2009/Nr. 44 in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23. November 2016 die

Teilrevision BAULINIENPLAN

genehmigt und zur öffentlichen Planaufgabe freigegeben.

Gestaltungspläne (Baulinien) sind gemäss Art. 26 des Baugesetzes während 14 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Unterlagen können während den Schalterzeiten nach telefonischer Voranmeldung von Montag 28. November 2016 bis Montag 12. Dezember 2016 in der Gemeindebauverwaltung eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen gegen den Gestaltungsplan sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeindevorsteherung Balzers einzureichen.

Balzers 25. November 2016



Gemeindevorsteherung Balzers
Hansjörg Büchel

GEMEINDEVERWALTUNG

Postfach 164
9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 08
www.balzers.li